

Vollmacht zur Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges

Firma	
Name	Vorname
Straße	
PLZ	Ort

bevollmächtigt hiermit

Firma	
Name	Vorname
Straße	
PLZ	Ort

das Fahrzeug mit

Amtl. Kennzeichen oder Fahrzeug-Ident-Nr.:

Außerbetrieb setzen zu lassen.

Mir ist bekannt, dass am Tage der Außerbetriebsetzung die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zum Fahrzeug erlischt und es bei einer erneuten Zulassung im Landkreis ein neues Kennzeichen erhält. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (zum Zwecke der Wiederzulassung auf den gleichen Halter) dürfen, da ein solches nicht mehr zugeteilt ist, nicht durchgeführt werden.

Ich habe die Möglichkeit das Kennzeichen zur **Wiederzulassung dieses Fahrzeuges auf meinem Namen für 12 Monate** zu reservieren (§ 14 Abs. 1 FZV).

Diese Reservierung wird von uns an die Versicherung weiter gemeldet.

<input type="checkbox"/>	Dieses Fahrzeug soll nicht mehr auf meinen Namen zugelassen werden. Ich verzichte auf den Reservierungsanspruch.
<input type="checkbox"/>	Dieses Fahrzeug soll wieder auf meinen Namen zugelassen werden. Ich bitte um Reservierung des Kennzeichens. Mir ist bekannt, dass dabei eine Reservierungsgebühr (2,60 €) anfällt.
<input type="checkbox"/>	Dieses Kennzeichen soll für mich als Wunsch Kennzeichen für ein anderes Fahrzeug reserviert werden. Mir ist bekannt, dass dabei eine Wunsch- und Reservierungsgebühr (12,80 €) anfällt.

Für nachfolgende Fahrzeuge unbedingt auszufüllen:

M1 (KFZ zur Personenbeförderung mit max. 8 Sitzplätzen und Fahrersitz) **und**

N1 (KFZ zur Güterbeförderung mit Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen) **Fahrzeug** (§ 15 FZV)

- Das Fahrzeug ist kein Abfall
- Das Fahrzeug verbleibt zum Zweck der Entsorgung im Ausland.
- Das Fahrzeug wurde verwertet, Verwertungsnachweis liegt bei.

Ort, Datum	Unterschrift des Fahrzeughalters bzw. bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter
------------	---

Anlage:

Ausweis oder Reisepass des Vollmachtgebers (Kopie ausreichend)

Informationen nach der Datenschutz- Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit den Anträgen im Rahmen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de
- Ihre Daten werden verarbeitet für die Bearbeitung eines Antrags im Rahmen der FZV
- Grundlage für die Verarbeitung ist die gesetzliche Verpflichtung aus Art.6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: zentrales Fahrzeugregister (Kraftfahrtbundesamt), Hauptzollamt, Kfz-Versicherung, Finanzamt, ggf. auskunftberechtigte natürliche oder juristische Personen (z. B.: Behörden, Geschädigte, Versicherer,...)
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen je nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende **Rechte** zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

In gewissen Fällen sind Sie **verpflichtet** Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um einen Antrag auf Fahrzeugzulassung, bzw. Aktualisierung der Halterdaten bearbeiten zu können.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.

Stand: 25.05.2018